

I. „Ausstrahlungswirkung“ des BBodSchG auf andere Gesetze und deren Vollzug

1. In welcher Art und Weise ist die in § 2 Absatz 2 BBodSchG enthaltene Legaldefinition des Schutzgutes Boden bei der Anwendung anderer Gesetze als des Bundes-Boden-schutzgesetzes heranzuziehen, in denen der Begriff „Boden“ verwendet wird?

Erläuterung:

Das Schutzgut Boden wird in Planungs- und Zulassungsverfahren unterschiedlich be-schrieben und bewertet. Dies ist zum einen dem Umstand geschuldet, dass der Boden bislang im Umweltrecht nicht definiert war und es keine als „Stand der Wissenschaft“ verfügbare Definition des Bodens gab, die gleichermaßen bodenkundlichen, ökologi-schen und planerischen Anforderungen genügt hätte. Zum anderen ist der Boden auf-grund seiner Multifunktionalität einer Standardisierung auch schwer zugänglich. Je nach Nutzungsanspruch können unterschiedliche Eigenschaften der Böden in den Vorder-grund treten. Im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Verortung des Bodens steht ohne Zweifel dessen *Funktion im Naturhaushalt* im Vordergrund. Ein Blick in die Praxis zeigt, dass der Istzustand der Böden dabei häufig (bundesweit aber uneinheitlich) anhand un-terschiedlicher bodenkundlicher Parameter (Bodenart, Bodengenese etc.) und Angaben zur Nutzungsart dargestellt wird, eine Bewertung aber mangels eines auf das Schutzgut selbst bezogenen Maßstabes nicht vorgenommen werden kann. Auch die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (erheblich und nachhaltig?) sind dabei nicht nachvollziehbar zu benennen. In Hamburg hebt das Staatsrätemodell von 1991¹ die Überprägung durch den Menschen hervor, danach nimmt der „ökologische Wert“ des Bodens mit zunehmender Nutzungsintensität ab.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz von 1998 definiert Boden als die oberste Schicht der Erdkruste „soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist ...“. Nach § 2 Abs. 2 BBodSchG erfüllt der Boden (weiter ausdifferenzierte) *natürliche Funktionen, Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte* und Nutzungsfunctionen.

2. Trifft es zu, dass das BBodSchG verbindliche Vorgaben für die Frage enthält, welche natürlichen Eigenschaften des Boden (mindestens) zu betrachten sind, wenn die Auswir-kungen eines Vorhabens auf die Umwelt (UVP) resp. den Naturhaushalt (NER) zu be-schreiben und bewerten² sind?

¹ Dienstliche Handreichung zur Anwendung der Eingriffsregelung

² Hierzu liegen in u.a. Baden-Württemberg, Hamburg, Bayern und Brandenburg bereits Verfahren zur Boden-funktionsbewertung vor.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz macht die Bodenfunktionen zum Bestandteil der Rechtsordnung. Die inhaltliche Ausformung des Begriffes "Boden" muss nach dem BBodSchG vorgenommen werden, (...) (BECKER, Bundes-Bodenschutzgesetz, Kommentar, 1999, § 3 Rdnr. 24).

3. Liegt ein Abwägungsfehler vor, wenn Böden nicht in ihrer funktionalen Ausprägung in die Abwägung eingestellt werden?
4. Trifft es zu, dass im Rahmen der Ermessensausübung bei der Auswahl der zu bewertenden Bodenfunktionen in der Regel alle natürlichen Funktionen und die Archivfunktion betrachtet werden müssen (die Berücksichtigungsfähigkeit im Rahmen der NER unterstellt; hier gibt es u.U. Einschränkungen bei der Funktion Archiv der Kulturgeschichte).

II. Bodenentwicklungsmaßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen?

1. Trifft es zu, dass die Herstellung eines Bodenkörpers, der auf Grund seiner Wasser- und Nährstoffkreisläufe (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 lit. b) BBodSchG) z.B. *als Standort für eine Grünanlage geeignet* ist, als eine Maßnahme zum Ausgleich oder Ersatz (im Sinne von § 9 Abs. 6 HmbNatSchG in der Fassung vom 25.04.2001) eines Eingriffs gelten kann?
2. Wenn ja: Ist die bloße Eignung als Standort für eine Grünanlage ausreichend oder macht erst die Herrichtung der Grünfläche den Bodenkörper „anrechenbar“?
3. Welche Bedingungen sind im zuletztgenannten Fall an die Dauerhaftigkeit der Anlage zu stellen?

Erläuterung:

Der Schwerpunkt der in der NER festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen liegt im Bereich Biotopentwicklung, hat überwiegend Bezug zum Artenschutz oder ist zumindest der belebten Natur zugewandt. Bodenbezogene Maßnahmen können dagegen in vielen Fällen nur auf abiotische³ Faktoren gerichtet sein.

III. Lex specialis?

Trifft es zu, dass weder die Subsidiaritätsregelung des § 3 Abs. 1 Nr. 9 BBodSchG hinsichtlich der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung noch die mögliche Stellung des BNatSchG als *lex specialis* einer Anwendung der Schutzgutdefinition des BBodSchG (im o.g. Sinne einer Ausstrahlungswirkung) entgegen stehen?

³ Bodenorganismen als biotischer Faktor des Naturhaushaltes (im Sinne BNatSchG) und Bestandteil des Bodens (im Sinne BBodSchG) bleiben hier unerwähnt; es sind aber auch hierauf gerichtete Maßnahmen denkbar: Aufbringen humoser Bodenschichten fördert Bodenlebewesen